



# WIR IN GARMISCH-PARTENKIRCHEN

– DIE BÜRGERZEITUNG DES RATHAUSES –

Erscheint alle vier Wochen für die Bürgerinnen und Bürger des Marktes Garmisch-Partenkirchen

## Der aktuelle Bürgermeisterinnenbrief

Meine lieben Mitbürgerinnen und Mitbürger, Gibt es das Christkind wirklich? Diese Frage trieb schon 1897 die kleine Virginia aus New York um und sie schrieb ihre Frage an die „New York Sun“.

germeisterinnenbrief in diesem Jahr daran teilhaben lassen: „Ich bin acht Jahre alt. Einige von meinen Freunden sagen, das Christkind gibt es nicht. Papa sagt, was in der Sun steht, ist immer wahr. Bitte, sagen Sie mir die Wahrheit: Gibt es das Christkind? Virginia O’Hanlon, 115 West Ninety-fifth Street.“

aus, die ganze Wahrheit zu erfassen und zu begreifen. Ja, Virginia, das Christkind gibt es wirklich. So gewiss, wie es Liebe und Großherzigkeit und Treue gibt. Weil es all das gibt, kann unser Leben schön und heiter sein. Wie dunkel wäre die Welt, wenn es kein Christkind gäbe! Es gäbe dann auch keine Virginia, keinen Glauben, keine Poesie, gar nichts, was das Leben erst erträglich machen würde.

te ausschicken, das Christkind zu fangen. Und keiner von ihnen bekäme das Christkind zu Gesicht – doch was würde das beweisen? Kein Mensch sieht es einfach so. Das beweist gar nichts. Die wichtigsten Dinge bleiben meistens unsichtbar. Die Elfen zum Beispiel, wenn sie auf Mondwiesen tanzen. Trotzdem gibt es sie. All die Wunder zu denken, geschweige sie zu sehen, das vermag nicht der Klügste auf der Welt. Du kannst ein Kaleidoskop aufbrechen und nach den schönen Farbfiguren suchen. Du wirst einige bunte Scherben finden, nichts weiter. Warum? Weil es einen Schleier gibt, der die wahre Welt verhüllt, einen Schleier, den nicht einmal



alle Gewalt auf der Welt zerreißen kann. Nur Glaube und Poesie und Liebe können ihn lüften. Dann wird die Schönheit und Herrlichkeit dahinter auf einmal zu erkennen sein. „Ist das denn auch wahr? kannst Du fragen. Virginia, nichts auf der ganzen Welt ist beständiger.“

## Termine

- 10.01.2022, 17 Uhr Bau- und Umweltausschuss
- 11.01.2022, 17 Uhr Haupt- und Finanzausschuss
- 13.01.2022, 17 Uhr Sozial- und Ordnungsausschuss
- 17.01.2022, 17 Uhr Haupt- und Finanzausschuss
- 20.01.2022, 17 Uhr Marktgemeinderat
- 25.01.2022, 17 Uhr Haupt- und Finanzausschuss
- 13.01.2022, 16 Uhr Bürgersprechstunde
- 27.01.2021, 16 Uhr Bürgersprechstunde
- 29.01.2022 Nächste Ausgabe Bürgerzeitung / Amtsblatt

Die Bürgersprechstunde (16:00 Uhr–17:00 Uhr) findet aufgrund der angespannten Corona-Lage bis auf Weiteres wieder als Telefonsprechstunde statt. Anmeldungen bitte unter 08821/910-3208.

Das Christkind lebt, und es wird friedliche Adventszeit und frohe, besinnliche Weihnachten ewig leben. Sogar in zehntausend Jahren wird es da sein, um Kinder wie Dich und jedes offene Herz zu erfreuen. Frohe Weihnacht, Virginia.“

Ihre Elisabeth Koch

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen allen von Herzen eine 1. Bürgermeisterin

## Winterdienst – Private Blumentröge in der Ludwigstraße

Der Winter hat im Markt Einzug gehalten und auch der Räum- und Streudienst ist bereits in vollem Einsatz. Um aber in allen Bereichen des Marktes einen reibungslosen Ablauf für den

Winterdienst sichern zu können, bittet der Bauhof dringend darum, vor allem in der oberen Ludwigstraße, die privaten Blumentröge vor den Geschäften und Restaurants aus dem öf-

fentlichen Gehwegbereich zu entfernen. Für den Winterdienst bedeuten diese Tröge einen erheblichen Mehraufwand, diese müssen nämlich per Hand zunächst ausgeschaufelt werden,

bevor die Schneefräse überhaupt zum Einsatz gebracht werden kann, ohne deren Einsatz der Schnee in der Ludwigstraße nicht gesamt abgefahren werden kann.

## Neues aus dem Gemeinderat:

### Resolution Feuerwerk

Das Verbot von Silvesterfeuerwerken durch die Bundesregierung 2020 hat gezeigt, dass hierdurch nicht nur bedauerlicherweise negative Konsequenzen für eine ganze Branche resultierten, sondern sich auch eine Vielzahl an positiven Nebeneffekten zeigte: So lag zum Beispiel die Feinstaubbelastung im Markt Garmisch-Partenkirchen beim Jahreswechsel 2020 / 2021 erheblich unter dem sonst üblichen Maß. Aber nicht nur die Umweltbelastung wies eine positive Tendenz auf, es wurden zudem nicht nur im Markt, sondern deutschlandweit erheblich weniger Patienten mit zum Teil schweren Verletzungen, die auf den Gebrauch von Pyrotechnik zurückzuführen waren, in die Kliniken ein-

gewiesen. Ganz zu schweigen von der durchwegs als positiv zu bewertenden Reduktion der Beeinträchtigung von Haus- und Wildtieren im Zusammenhang mit Böllern und Silvesterraketen, oder auch das massiv verminderte Müllaufkommen durch abgebrannte Feuerwerkskörper. Es gibt also viele gute Gründe, die den Verzicht auf Pyrotechnik plausibel machen. Diese Gründe geben uns Anlass dazu, an alle Bürgerinnen und Bürger des Marktes Garmisch-Partenkirchen zu appellieren, in diesem Jahr freiwillig auf ein Silvesterfeuerwerk zum Jahreswechsel zu verzichten, um so alle gemeinsam einen Beitrag für die Umwelt zu leisten. Aber nicht nur das, es wäre auch ein

deutliches Zeichen der Solidarität für das Personal im Klinikum Garmisch-Partenkirchen, das durch die Pandemie einmal mehr an der Belastungsgrenze arbeitet und sicherlich dankbar wäre, wenn am Silvesterabend so wenig durch Feuerwerkskörper verletzte Patienten behandelt werden müssten, wie nur möglich. Die gesetzlichen Einschränkungen, die durch das Sprengstoffgesetz festgelegt sind, sind darüber hinaus natürlich gültig. Sie beinhalten zum Beispiel ein Verbot für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder-, und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden.

## Stadtmuseum Linz sucht Werke von Agathe Dopuscheg-Schwabenau

Das Nordico Stadtmuseum in Linz sucht für seine im kommenden Jahr geplante Ausstellung „Auftritt der Frauen. Künstlerinnen in Linz 1851 – 1950“ Werke der Künstlerin Agathe Dopuscheg-Schwabenau. Sie wurde 1857 in Ödenburg geboren und verstarb 1950 in Partenkirchen. Von 1915 bis zu ihrem Tod lebte die Künstlerin mit ihrem 2. Ehemann, Joseph Dopuscheg-

Uhlár im Haus Silberacker, bzw. im Haus Agathe in der Dreitorspitzstraße 31. Falls Sie oder Bekannte Gemälde, Zeichnungen oder Fotografien von oder zur Künstlerin in Ihrem Besitz haben,

freut sich das Stadtmuseum Linz sehr über eine Kontaktaufnahme: Nordico Stadtmuseum Linz Dametzstr. 23, A-4020 Linz a.D. nordico@nordico.at +43 732 7070 – 1901 / 1902

Uhlár im Haus Silberacker, bzw. im Haus Agathe in der Dreitorspitzstraße 31. Falls Sie oder Bekannte Gemälde, Zeichnungen oder Fotografien von oder zur Künstlerin in Ihrem Besitz haben,

## Wasserrecht – Einbringen von geräumtem Schnee in oberirdische Gewässer

Der bevorstehende Winter und die damit verbundene Schneeräumung von Verkehrsflächen gibt auch dem Markt Anlass, auf Folgendes nochmal ausdrücklich hinzuweisen, wie bereits im Amtsblatt des Landratsamtes vom 25.11.2021 bereits beschrieben: Der Markt bittet dringend darum, das Einbringen von Räum Schnee in oberirdische Gewässer (hierzu gehört auch das Ablagern von Räum Schnee auf den Böschungen eines Gewäs-

serbettes) zu unterlassen. Die Gründe hierfür sind vielfältig: Die durch das Räumen, Abtransportieren und Verkippen verdichteten und verfestigten Schneemassen stellen insbesondere bei kleineren Gewässern im Hochwasserfall (z. B. plötzlich einsetzendes Tauwetter) ein erhebliches Abflusshindernis im Gewässer dar. Zudem sind im abgeräumten Schnee sind in der Regel erhebliche Mengen an Verunreinigungen enthalten, die

durch das Einbringen in oberirdische Gewässer von diesen aufgenommen werden. Auch wird durch das Schmelzen der Schneemassen dem Gewässer Wärme entzogen. Dadurch wird vor allem bei niedrigen Abflüssen die Eisbildung im Gewässer begünstigt. Dies kann zu Eisgefahren, aber auch zu Fischsterben führen. Auch kann das Einbringen von Räum Schnee einen Verstoß gegen § 32 WHG im Rahmen einer Ordnungswidrigkeit bzw.

Straftatbestand nach § 324 StGB darstellen. Neben dem Landratsamt bittet auch der Markt alle Räumpflichtigen, die Räum Schneebeseitigung ordnungsgemäß und vor allen Dingen gewässerunschädlich, durchzuführen.

## Kinderfreundliche Kommune:

### Neuwahl Kinder- und Jugendbeirat

Kinderfreundliche Kommune wird im Markt Garmisch-Partenkirchen großgeschrieben und ein wichtiges Element dafür ist sicher der Kinder- und Jugendbeirat, der den Gemeinderat und die Bürgermeisterinnen bei allen Themen, die Kinder und Jugendliche im Markt betreffen, zur Seite steht. Am 23. November wurde nun ein neuer Kinder- und Jugendbeirat gewählt, der sich künftig tatkräftig für die Themen und Ideen des Nachwuchses im Ort einsetzen

wird. Auf die neuen Aufgaben freuen sich: Max Goschenhofer (Vorsitzender), Esther Eichelberg (Vorsitzende), Elisabeth Eichelberg (Vorsitzende), Basti Zolk, Linus Fuchs, Anny Schmid, Stephanie Porer, Philip Kayatz, Diana Albrecht, Nina Paglia, Hannes Bohlke, Toni Wallner, Niklas Hirsch de Hesselle, Niklas Zimmermann, Marc Centmeyer, Luisa-Marie Baur, Damian Krause und Giulia Ungureanu.

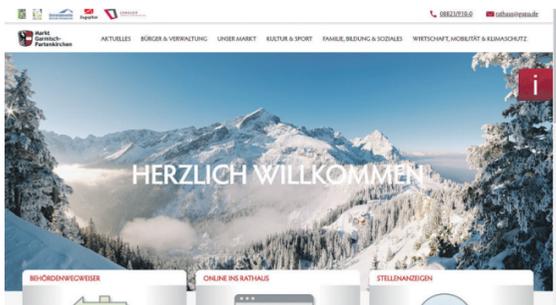
KJUB – Kinder- und Jugendbeirat



## Neue Homepage „www.buergerservice.gapa.de“

Der Markt Garmisch-Partenkirchen beendet das Jahr mit einem neuen Website-Auftritt und startet mit „neuem Gesicht“ ins neue Jahr. Pünktlich zum 1. Dezember ging die neue Website des Marktes unter www.buergerservice.gapa.de online und konnte so den Bürgerinnen und Bürgern den schönen Adventskalender der Kulturbeauftragten auf der neuen Homepage präsentieren. Ebenso sind auf der neuen Homepage unter „Aktuelles

/ News“ auch die Fragen und Antworten aus der leider abgesagten Bürgerversammlung aufgelistet.



# AMTSBLATT FÜR DEN MARKT GARMISCH-PARTENKIRCHEN | Nr. 17/2021 – Samstag, 18.12.2021

## Garmisch-Partenkirchen, Bauaufsicht: Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Der Markt Garmisch-Partenkirchen hat mit Bescheid vom 30.11.2021 den Bauantrag (Bpl.Nr. 2021/271) zum Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage und Nebengebäude, Grundstück Fl.Nr. 1617/1 Gemarkung Garmisch, Anwesen Törlenstr. 8, genehmigt. Der Baugenehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 30.11.2021 versehenen Bauunterlagen zugrunde. Die Baugenehmigung und die dazu-

gehörigen Akten mit den genehmigten Bauplänen können von den am Verfahren Beteiligten beim Markt Garmisch-Partenkirchen, Rathausplatz 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Gemeindebauamt, nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwal-

tungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung: – Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektroni-

schen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)

– Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

– Kraft Bundesrechts ist wird in Prozessverfahren vor den

Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

– Die Anfechtungsklage des Nachbarn gegen den o.g. Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim vorge-

nannten Verwaltungsgericht gestellt werden.

Hinweis: Treten erst später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag nach § 80 a Abs. 3, Abs. 1 Nr. 2 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Dritte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Postfachadressen: Markt Garmisch-Partenkirchen, Postfach 1651, 82456 Garmisch-Partenkirchen Bayer. Verwaltungsgericht, Postfach, 80005 München

Garmisch-Partenkirchen, den 30.11.2021

Elisabeth Koch

1. Bürgermeisterin

## Garmisch-Partenkirchen, Bauaufsicht: Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Der Markt Garmisch-Partenkirchen hat mit Bescheid vom 30.11.2021 den Tekturantrag (Bpl.Nr. 2018/074) zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage, Grundstück Fl.Nr. 3468/18 Gemarkung Garmisch, Anwesen Jochstraße 11a, genehmigt. Der Tekturgenehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 30.11.2021 versehenen Bauunterlagen zugrunde. Die Tekturgenehmigung und

die dazugehörigen Akten mit den genehmigten Bauplänen können von den am Verfahren Beteiligten beim Markt Garmisch-Partenkirchen, Rathausplatz 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Gemeindebauamt, nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage

bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**  
– Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de))

- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts ist wird in Prozessverfahren vor den

Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

- Die Anfechtungsklage des Nachbarn gegen den o.g. Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides

bei vorgenannten Verwaltungsgericht gestellt werden.

**Hinweis:** Treten erst später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag nach § 80 a Abs. 3, Abs. 1 Nr. 2 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Diese Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Dritte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

**Postfachadressen:**  
Markt Garmisch-Partenkirchen, Postfach 1651, 82456 Garmisch-Partenkirchen  
Bayer. Verwaltungsgericht, Postfach, 80005 München

Garmisch-Partenkirchen, den 30.11.2021



Elisabeth Koch  
1. Bürgermeisterin

## Anträge auf allgemeine Sportförderung bis zum 01.03.2022

Der Markt Garmisch-Partenkirchen schüttet auch im Jahr 2022 wieder Sportfördermittel an förderberechtigte Sportvereine in Garmisch-Partenkirchen aus. Gemäß den geltenden Sportförderrichtlinien müssen Anträge auf Gewährung von Zuschüssen der allgemeinen Sportförderung (Jugendzuschuss, Übungsleiterzuschuss und allg. Vereinszuschuss) für das **Förderjahr 2022 bis 01. März 2022** schriftlich mit den

hierfür notwendigen Antragsformularen im Rathaus eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nicht bearbeitet werden. Weitere Informationen sowie die nötigen Formblätter können auf der Homepage unter <https://buergerservice.gapa.de/kultursport/sportfoerderung/richtlinien-antragsformulare/> heruntergeladen oder per E-Mail unter [hauptverwaltung@gapa.de](mailto:hauptverwaltung@gapa.de) angefordert werden.

## 4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags

Auf Grund des Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Garmisch-Partenkirchen die folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags.

**§ 1 – Änderung der Satzung**  
Die Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags wird wie folgt geändert:  
1.) In der Einleitungsformel wird die genaue Angabe

der aktuellen Fassung des Kommunalabgabengesetzes gestrichen.

- 2.) In § 6 Abs.1 wird das Wort „Zustellung“ durch das Wort „Bekanntgabe“ ersetzt.
- 3.) § 8 – Einhebung durch GaPa Tourismus GmbH – erhält folgende neue Fassung:

**§ 8**  
**Verwaltungshelfer**  
**GaPa Tourismus GmbH**

„Der Markt Garmisch-Partenkirchen bedient sich zur Ermittlung der Grundlagen und zur Erhebung der Vorauszahlung für den Fremdenverkehrsbeitrag gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung der GaPa Tourismus GmbH, Richard-Strauss-Platz 1a, 82467 Garmisch-Partenkirchen als Verwaltungshelfer. Diese ist berechtigt, im Namen des Marktes die zum Zwecke der Beitragserhebung erforderlichen Maßnahmen im Rahmen

des kommunalrechtlich Zulässigen vorzubereiten und kann sich hierzu auch Dritter bedienen. Die Übernahme von hoheitlichen Aufgaben oder die Durchführung von Maßnahmen, die dem Markt Garmisch-Partenkirchen vorbehalten sind, ist der Gesellschaft nicht gestattet. überdies stehen dem Markt Garmisch-Partenkirchen zur Überwachung der Gesellschaft umfassende Kontrollrechte zu.“

**§ 2 – Inkrafttreten**  
Die Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, den 09.12.2021



Elisabeth Koch  
1. Bürgermeisterin

## 4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrags (Kurbeitragssatzung – KBS)

Auf Grund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Garmisch-Partenkirchen die folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrags (Kurbeitragssatzung – KBS)

### Art. 1 – Änderung der Satzung

Die Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrags (Kurbeitragssatzung – KBS) wird wie folgt geändert:

- 1.) In der Einleitungsformel wird die genaue Angabe der aktuellen Fassung des Kommunalabgabengesetzes gestrichen.
- 2.) In § 4 Abs.4 wird das Wort „Mehrwertsteuer“ durch das Wort „Umsatzsteuer“ ersetzt.
- 3.) § 5 (Erklärung des Kurbeitragspflichtigen) erhält folgende neue Fassung:

(1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthalts mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen. Anzugeben sind der Name, die Anschrift (Hauptwohnsitz), das Geburtsdatum, der Tag der Ankunft und der (vorgesehene) Abreisetag. Im Falle einer Schwerbehinderung (ab einem GdB von 80 v.H.) ist diese bei der einhebenden Stelle durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

(2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs.4 an den Inhaber

der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs.1 oder 3 gemeldet werden oder die einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag nach § 7 oder auf der Grundlage einer Vereinbarung nach § 7 Abs.3 i.V.m. Art.3 Abs.4 KAG entrichten.

### 4.) § 6 Abs.1 (Einhebung und Haftung) erhält folgende neue Fassung:

(1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen/Wohnmobilstellplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen innerhalb von 2 Tagen ab deren Abreise elektronisch mittels des durch die Gemeinde zur Verfügung gestellten Verfahrens zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Soweit natürliche oder

juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, über weniger als 9 Betten verfügen, kann die Übermittlung auch schriftlich erfolgen. Auf Antrag kann die Gemeinde zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten. Die Beherbergungsbetriebe sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrags.

### 5.) § 7 Abs.1 (Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer) erhält folgende neue Fassung:

(1) Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben, sowie deren nicht dauernd von ihnen getrennt lebende Ehegatten oder Lebenspartner und

die im Haushalt des Inhabers der Zweitwohnung lebenden Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, haben, sofern sie nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten. Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.

### 6.) § 8 (Verwaltungshelfer – GaPa Tourismus GmbH) erhält folgende neue Fassung:

**Verwaltungshelfer – GaPa Tourismus GmbH**  
Der Markt Garmisch-Partenkirchen als Heilklimatischer Kurort bedient sich zur Bereitstellung verschiedener Kureinrichtungen der GaPa Tourismus GmbH, Richard-

Strauss-Platz 1a, 82467 Garmisch-Partenkirchen, die diese Kureinrichtungen auf eigene Rechnung betreibt. Der Markt Garmisch-Partenkirchen bedient sich zur Ermittlung der Grundlagen und zur Erhebung des Kurbeitrags der GaPa Tourismus GmbH, Richard-Strauss-Platz 1a, 82467 Garmisch-Partenkirchen als Verwaltungshelfer. Diese ist berechtigt, im Namen des Marktes die zum Zwecke der Kurabgabenerhebung erforderlichen Maßnahmen im Rahmen des kommunalrechtlich Zulässigen vorzubereiten und kann sich hierzu auch Dritter bedienen. Die Übernahme von hoheitlichen Aufgaben oder die Durchführung von Maßnahmen, die dem Markt Garmisch-Partenkirchen vorbehalten sind, ist der Gesellschaft nicht gestattet. überdies stehen dem Markt Garmisch-Parten-

kirchen zur Überwachung der Gesellschaft umfassende Kontrollrechte zu.

### 7.) Folgender § 10 (Datenschutz) wird eingefügt:

**§ 10**  
**Datenschutz**  
Die im Rahmen der Einhebung des Kurbeitrags verarbeiteten Daten dürfen zu keinem anderen Zweck als zur Einhebung des Kurbeitrags verwendet werden.

### Art. 2 – Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, den 09.12.2021



Elisabeth Koch  
1. Bürgermeisterin

## Markt Garmisch-Partenkirchen, Gemeindebauamt: Öffentliche Bekanntmachung

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54ÄI für das Gebiet zwischen der Straße Am Mühlbach und dem Mühlbach im Umgriff des bestehenden Bebauungsplan Nr. 54 mit den Fl. Nrn. 1527/9, 1527/10, 1527, 1527/6, 1527/5, 1542, 1527/4, 1527/8 Gemarkung Garmisch im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB); hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2, § 13a Abs. 3 BauGB**

Der Markt Garmisch-Partenkirchen gibt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt, dass aufgrund des Beschlusses des Bau- und Umweltausschusses vom 10.12.2018 der Bebauungsplan Nr. 54 ÄI aufgestellt wird.

Der Planbereich wird im Norden durch die Straße Am Mühlbach, im Osten durch das Mischgebiet (MI) des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 116 Am Mühlbach Mitte und im Süden und Westen durch den Mühlbach begrenzt. Die Fl. Nr. 1527/4 (Am Mühlbach

5) liegt sowohl im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 116 Am Mühlbach Mitte wie auch im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 54 ÄI. Im Einzelnen gilt der nachstehende Lageplanausschnitt (ohne Maßstab).

Ziel und Zweck der Planung ist es, die überbaubare Fläche der Grundstücke im bisherigen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 54 der im Bebauungsplan Nr. 116 festgesetzten Flächen anzugleichen. Dadurch soll eine zeitgemäße und angemessene Nachverdichtung ermöglicht werden.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen (§13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB).

Der Entwurf des Bebauungsplanes wird mit der Begründung und dem nachrichtlich

übernommenen Immissionsgutachten zum Bebauungsplan Nr. 116 vom 17. 01.2022 bis einschließlich 17.02.2022 im Rathaus Garmisch-Partenkirchen (Rathausplatz 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen, 2. Stock, Flur des Gemeindebauamts) sowie in der Amtstafel vor dem Rathaus öffentlich ausgelegt. Bitte beachten Sie gegebenenfalls die Zeiten der Auslegung geltenden Corona-Regeln. Bei

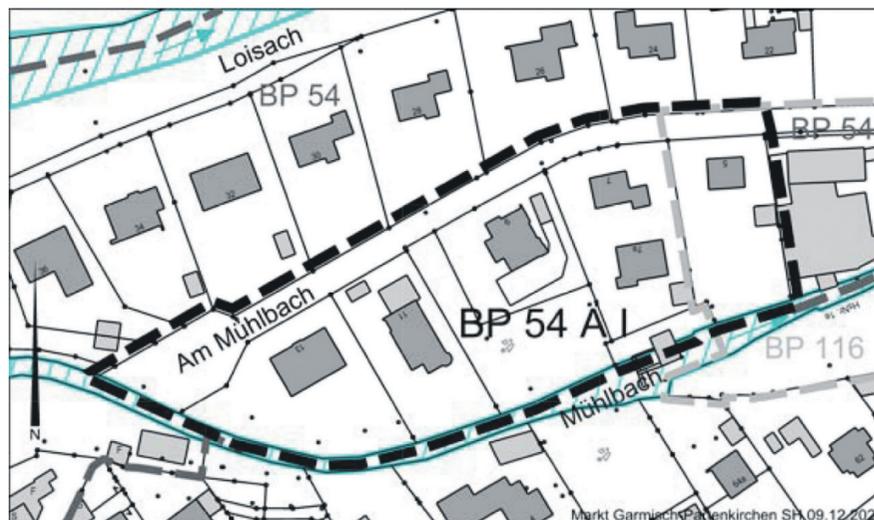
Fragen bzw. gewünschten Beratungsgesprächen vereinbaren Sie bitte einen Termin zu den allgemeinen Öffnungszeiten (Mo. – Fr. 8:00 – 13:00 Uhr zusätzlich Do. 14:00 – 17:00 Uhr) unter der 08821/910-3306 (Vorzimmer Bauamt).

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, sich in dieser Zeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen

der Planung zu unterrichten und zur Planung zu äußern. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die ausliegenden Unterlagen sind zudem gemäß §

4a Abs. 4 Satz 1 BauGB auch online verfügbar und können unter <https://buergerservice.gapa.de/Aktuelles/Ortsentwicklung/Bauleitplanung> eingesehen werden.

Die in den textlichen Festsetzungen genannten DIN-Vorschriften sind beim Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin erhältlich. Sie können während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bau-



amt des Marktes Garmisch-Partenkirchen, Rathausplatz 1, eingesehen werden.

Das Rathaus ist aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie zu den üblichen Öffnungszeiten, jedoch nur für einen eingeschränkten Besucherverkehr geöffnet. Daher werden diese Bekanntmachungen und der Entwurf des Bebauungsplans zusätzlich an der Amtstafel vor dem Rathaus ausgehängt. Für eine persönliche Einsichtnahme aller Unterlagen bitten wir um vorherige Terminvereinbarung unter Tel. 08821/910-3306 oder per E-Mail an [bauamt@gapa.de](mailto:bauamt@gapa.de).

**Für weitere Informationen und Auskünfte wenden Sie sich bitte ebenfalls an obigen Kontakt.**

Garmisch-Partenkirchen, den 14.12.2021



Elisabeth Koch  
1. Bürgermeisterin